

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen „Sprungbrett“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tauberbischofsheim eingetragen werden.
Nach Eintragung lautet der Name:
Sprungbrett e.V.
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Lauda.
- c) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr 2000 bildet insofern ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- a) Zweck des Vereins ist die Inklusion von Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft, d. h. das selbstverständliche und gleichberechtigte Zusammenleben aller Menschen von Anfang an, wie es die am 26.03.2009 in Kraft getretene UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Deutschland einfordert. Insbesondere macht es sich der Verein zur Aufgabe, Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung bei der Suche nach Arbeit auf dem freien Arbeitsmarkt zu unterstützen und zu begleiten, sowie die Eigenständigkeit dieses Personenkreises durch Angebote in den Bereichen Bildung, Kultur, Freizeit und Sport, insbesondere Therapeutisches Reiten, zu fördern.
Die Entfaltung der Persönlichkeit im Rahmen der individuellen Möglichkeiten steht im Vordergrund.

Hierzu gehört unser Angebot von Offenen Hilfen:

- Organisation und Durchführung von weitgehend inklusiven Kultur-, Bildungs- und Freizeitangeboten - einschließlich sportlichen Aktivitäten wie Therapeutisches Reiten
 - Förderung der Eigenständigkeit u. a. durch Anregungen zur Freizeitgestaltung
 - Information und Begleitung bei der Suche eines geeigneten Praktikums- bzw. Arbeitsplatzes
 - Wegbereiter und -begleiter im Netzwerk der verschiedenen Institutionen und Träger, die an der Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung beteiligt sind
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
 - c) Der Verein ist ausschließlich selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- d) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Für den Verein ehrenamtlich Tätige erhalten Aufwendungsersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Aufwendungsersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins. Er kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder nach Maßgabe des § 3 Nr. 26 a EStG in Form einer Tätigkeitsvergütung in Höhe von bis zu 720 € gezahlt werden (Ehrenamtpauschale).

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglieder des Vereins können in- und ausländische natürliche und juristische Personen werden, die die im § 2 genannten Zwecke des Vereins bejahen und an deren Verwirklichung mitarbeiten wollen.
- b) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ein Ehrenmitglied kann nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Alle Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- b) Alle Mitglieder können an den Vorstand Anträge stellen und Vorschläge machen.
- c) Allen Mitgliedern stehen die Materialien des Vereins zur Verfügung.
- d) Die Mitglieder verpflichten sich, den Jahresbeitrag in der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe zu entrichten.
Sind beide Eheleute Mitglied, so zahlt jeder von ihnen nur den halben Beitrag.
Der Vorstand kann den Beitragssatz in begründeten Einzelfällen ermäßigen oder erlassen.
Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, einen Beitrag zu zahlen.
- e) Institutionen des öffentlichen Rechts haben keinen Beitrag zu leisten.
- f) Beiträge werden mittels SEPA-Lastschrift erhoben.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- a) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf Vorstandsbeschluss nach vorheriger schriftlicher Beitrittserklärung.
- b) Die Mitgliedschaft endet
- durch den Tod bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
 - durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand spätestens zum 30.9. mit Wirkung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
 - durch Ausschluss. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- c) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn dieses das Ansehen des Vereins schädigt, seinem Zweck zuwider handelt oder mit der Beitragszahlung mehr als drei Jahre rückständig ist. Der Ausschluss hat den Verlust aller Ansprüche an den Verein zur Folge.

Gegen den Ausschlussbeschluss ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig; die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über den Ausschluss beim Vorstand einzulegen.

Solange über den Ausschluss noch nicht endgültig entschieden ist, ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

- d) Beim Ausscheiden eines Mitglieds fallen alle etwaigen Rechte gegenüber dem Verein fort. Es besteht lediglich ein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter, aber noch nicht fälliger Beiträge.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- a) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und mindestens einem Beiratsmitglied. Der Verein wird allein durch den 1. Vorsitzenden vertreten. Alternativ wird der Verein durch einen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über € 10.000,00 die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- b) Die Haftung des Vorstandes und seiner Mitglieder für die Amtsführung ist im Innenverhältnis gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies kraft Gesetz zulässig ist.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

- a) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben: Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchung etc., Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- b) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

- b) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- a) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung von den stellvertretenden Vorsitzenden – einberufen werden, die Tagesordnung. Diese braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von 1 Woche soll eingehalten werden.
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit wird ein Antrag nicht angenommen. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- c) Vorstandssitzungen finden möglichst alle 3 Monate statt.

§ 11 Mitgliederversammlung

- a) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter geleitet.
- b) Der Termin der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Monate vorher bekanntzugeben. Die endgültige Einladung mit der Tagesordnung hat mindestens zwei Wochen vorher durch den Vorstand schriftlich zu erfolgen.
- c) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der 10. Teil der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt oder der Vorstand dies für notwendig erachtet.
- d) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- e) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Bildung und die Mitgliederzahl des erweiterten Vorstandes,
 - wählt den Vorsitzenden, die weiteren Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer,
 - bestimmt die Richtlinien der Arbeit sowie der Geschäftsführung des Vereins,
 - nimmt Geschäftsbericht und Jahresrechnung entgegen,
 - erteilt dem Vorstand Entlastung
und
 - beschließt über Satzungsänderungen.
- f) Anträge auf Änderung der Satzung sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Sie sind bei der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- g) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereines

ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- h) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- i) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- b) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsame vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- c) Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das verbleibende Vermögen der Jugendhilfe Creglingen e. V. zu übergeben, die es im Sinne des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Aufgaben zu verwenden hat.

Bad Mergentheim, 3. November 2014